

Einladung

zur 7. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten am
Freitag, 12. Mai 2017, 14.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung des AWL am 07.04.2017 - öffentlicher Teil
 3. Genehmigung des Protokolls der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschaft- und Liegenschaftsangelegenheiten und des Stadtbezirksrates Linden-Limmer am 08.12.2016 (übersandt am 03.02.2017 durch Geschäftsbereich OB)
 4. Grundschule Buchholz Kleefeld II, Neubau einer 3-zügigen Grundschule und einer Einfeld-Sporthalle
(Drucks. Nr. 0715/2017 mit 2 Anlagen)
 5. Neue Formen der Finanzierung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken auf bzw. in städtischen Liegenschaften
(Drucks. Nr. 0890/2017)
 6. IGS Linden, Flachdach-Teilsanierung
(Drucks. Nr. 1062/2017 mit 3 Anlagen)
7. A N T R Ä G E
 - 7.1. Antrag der AfD-Fraktion zur Schließung der Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz
(Drucks. Nr. 0580/2017 N1)
 - 7.1.1. Änderungsantrag der Fraktion "Die FRAKTION" zu Drucks. Nr. 0580/2017: Antrag der AfD-Fraktion zur Schließung der Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz: Einrichtung einer historischen Gedenktafel an der Waterloosäule
(Drucks. Nr. 0655/2017)
 - 7.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Reinigung der Parkbänke am Maschseeufer
(Drucks. Nr. 0839/2017)

- 7.3. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Umsetzung des Kleingartenkonzeptes 2016-2025, Aussetzen und Alternativen entwickeln (Drucks. Nr. 0847/2017)
8. Änderung der Sondernutzungssatzung (Drucks. Nr. /2017) - wird nachgereicht
9. Bericht der Dezernentin - öffentlicher Teil
10. Anfragen und Mitteilungen - öffentlicher Teil

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

7. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten am Freitag, 12. Mai 2017, Rathaus, Hodlersaal

Beginn 14.00 Uhr
Ende 15.45 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsherr Hellmann	(CDU)	
(Ratsfrau Keller)	(SPD)	
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Döring	(FDP)	
Ratsherr Emmelmann	(CDU)	
Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Karger	(AfD)	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	für stellv. Vorsitzende Keller
(Ratsherr Oppelt)	(CDU)	
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)	
Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)	

Beratende Mitglieder:

Herr Bebek
(Herr Bothe)
(Frau Gahbler)
(Frau Herz)
(Herr Weinel)

Grundmandat:

(Ratsherr Böning)	(DIE HANNOVERANER)	
Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)	14.00 - 15.00 Uhr

Verwaltung:

Frau Tegtmeyer-Dette	(Dez. V)
Herr Hartmann	(Dez. V)
Frau de Cassan	(OE 23)
Frau Zingsheim	(OE 23.3)
Herr Flohr	(OE 23.4))
Frau Bourscheidt	(OE 19)
Herr Bär	(OE 19.1)
Frau Arndt	(OE 19.10)
Herr Kleta	(OE 19.11)
Frau Leinenweber	(OE 19.3)

Frau Huep-Würzberg	(OE 19.30)
Herr Skwarski	(OE 19.30)
Herr Schiemann	(OE 19.32)
Herr Baxmann	(OE 14.21)
Frau Ubert	(OE 23.02.1)
Herr Bartels	(OE 23.022)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung des AWL am 07.04.2017 - öffentlicher Teil
3. Genehmigung des Protokolls der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschaft- und Liegenschaftsangelegenheiten und des Stadtbezirksrates Linden-Limmer am 08.12.2016 (übersandt am 03.02.2017 durch Geschäftsbereich OB)
4. Grundschule Buchholz Kleefeld II, Neubau einer 3-zügigen Grundschule und einer Einfeld-Sporthalle
(Drucks. Nr. 0715/2017 mit 2 Anlagen)
5. Neue Formen der Finanzierung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken auf bzw. in städtischen Liegenschaften
(Drucks. Nr. 0890/2017)
6. IGS Linden, Flachdach-Teilsanierung
(Drucks. Nr. 1062/2017 mit 3 Anlagen)
7. A N T R Ä G E
- 7.1. Antrag der AfD-Fraktion zur Schließung der Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz
(Drucks. Nr. 0580/2017 N1)
- 7.1.1. Änderungsantrag der Fraktion "Die FRAKTION" zu Drucks. Nr. 0580/2017: Antrag der AfD-Fraktion zur Schließung der Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz: Einrichtung einer historischen Gedenktafel an der Waterloosäule
(Drucks. Nr. 0655/2017)
- 7.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Reinigung der Parkbänke am Maschseeufer
(Drucks. Nr. 0839/2017)
- 7.3. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Umsetzung des Kleingartenkonzeptes 2016-2025, Aussetzen und Alternativen entwickeln
(Drucks. Nr. 0847/2017)

8. Änderung der Sondernutzungssatzung
(Drucks. Nr. 1200/2017 mit 3 Anlagen)
9. Bericht der Dezernentin - öffentlicher Teil
10. Anfragen und Mitteilungen - öffentlicher Teil

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Vorsitzender Ratsherr Hellmann eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung des AWL am 07.04.2017 - öffentlicher Teil

Ohne Aussprache bei drei Enthaltungen genehmigt.

TOP 3.

Genehmigung des Protokolls der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschaft- und Liegenschaftsangelegenheiten und des Stadtbezirksrates Linden-Limmer am 08.12.2016 (übersandt am 03.02.2017 durch Geschäftsbereich OB)

Ohne Aussprache einstimmig genehmigt.

TOP 4.

Grundschule Buchholz Kleefeld II, Neubau einer 3-zügigen Grundschule und einer Einfeld-Sporthalle (Drucks. Nr. 0715/2017 mit 2 Anlagen)

Frau de Cassan informierte darüber, dass die Drucksache abgesetzt werden müsse, da sie im Stadtbezirksrat in die Fraktionen gezogen worden sei.

Abgesetzt.

TOP 5.

Neue Formen der Finanzierung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken auf bzw. in städtischen Liegenschaften (Drucks. Nr. 0890/2017)

Ratsherr Emmelmann brachte zum Ausdruck, dass es grundsätzliche Schwierigkeiten mit den drei beantragten Punkten gebe und deshalb um Erläuterung der nur zweiseitigen Drucksache gebeten werde.

Der Inhalt sei so verstanden worden, dass eine Anlage entweder angemietet oder gekauft werden müsse, eine gesetzliche Vorgabe für die Umsetzung einer der beiden Varianten aber auf jeden Fall bestehe, auch wenn es unwirtschaftlich sei.

Die Drucksache müsse so formuliert werden, dass zunächst die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit gegeben sein müsse und anschließend die wirtschaftlichste der beiden Möglichkeiten ausgewählt werde.

Frau Leinenweber erläuterte, dass sich die beiden Varianten darin unterschieden, dass die Anlage entweder angemietet werde oder aber der Strom aus der Anlage gekauft würde. Selbstverständlich würde das wirtschaftlichere Angebot angenommen werden, aber auch nur dann, wenn es grundsätzlich wirtschaftlich sei. Eine Auswahl nach wirtschaftlichen Aspekten sei gesetzlich vorgeschrieben und die kommunalrechtliche Zustimmung müsse vor Abschluss eines Contracting-Vertrages eingeholt werden, da es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handle.

Ratsherr Emmelmann hielt es für notwendig, zukünftige Drucksachen dahingehend sauber und eindeutig zu formulieren, was **Frau Leinenweber** zusicherte.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6.

IGS Linden, Flachdach-Teilsanierung (Drucks. Nr. 1062/2017 mit 3 Anlagen)

Ratsherr Karger warf die Frage auf, ob es sich um ein reines Flachdach oder um eines mit einer minimalen Neigung handle, da auf reinen Flachdächern erfahrungsgemäß oft Wasser stehe und dies auch insbesondere bei Frost bzw. Eis und Schnee zu Problemen führen könne.

Herr Bär antwortete, dass es sich um reine Flachbetondecken handle, da die Gebäude aus den 70er-Jahren stammten und die Bauweise damals gängige Praxis gewesen sei. Die Entwässerung werde über die Art des Dachaufbaus hergestellt und das Gefälle werde im Zuge der Sanierung noch verstärkt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7. ANTRÄGE

TOP 7.1.

Antrag der AfD-Fraktion zur Schließung der Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz (Drucks. Nr. 0580/2017 N1)

Ratsherr Spiegelhauer führte aus, dass die Anlage ohnehin im kommenden Jahr abgebaut werden solle. Des Weiteren sei es schwer nachvollziehbar, dass ausgerechnet die AfD sich Gedanken über Abgas- sowie Lärmbelästigung bei Asylunterkünften mache, wenn an anderer Stelle gegen Flüchtlinge gehetzt werde. Aus diesen Gründen könne dem Antrag nicht zugestimmt werden.

Ratsherr Emmelmann kündigte ebenfalls an, dem Antrag und auch dem folgenden nicht zuzustimmen und richtete an die Verwaltung die Frage, welche Zeitschiene es bezüglich des Abbaus der Anlage gebe. Darüber hinaus werde angeregt, die Erläuterungen zur Waterloosäule unter hannover.de zu überarbeiten und umfassender zu gestalten, da dort nur wenige Informationen zu finden seien.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette nahm den Vorschlag auf und kündigte eine Weiterreichung an den Kulturbereich an.

Hinsichtlich der Zeitschiene des Modulabbaus sei zu sagen, dass der Mietvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten mit der Übergabe der Module am 28.07.2016 durch den Vermieter an den Mieter unbefristet geschlossen worden sei und mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nach Ablauf der 24 Monate durch die LHH gekündigt werden könne.

Wann eine Kündigung ins Auge gefasst werde, liege im Entscheidungsbereich des Baudezernats und des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung.

Mit einer Stimme dafür, neun Stimmen dagegen und null Enthaltungen abgelehnt.

TOP 7.1.1.

Änderungsantrag der Fraktion "Die FRAKTION" zu Drucks. Nr. 0580/2017: Antrag der AfD-Fraktion zur Schließung der Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz: Einrichtung einer historischen Gedenktafel an der Waterloosäule (Drucks. Nr. 0655/2017)

Ratsherr Förste bezog sich auf die historische Entwicklung nach dem Sieg über Napoleon und betonte, dass sich anschließend eine undemokratische Königsherrschaft durchgesetzt habe. Es gab eine Pressezensur und bestimmten Gruppen seien die Bürgerechte entzogen worden.

Aus diesem Grunde und zur Vermeidung geschichtlicher Fehlinformationen bedürfe es einer entsprechenden Gedenktafel.

Ratsherr Karger vertrat eine andere geschichtliche Einordnung, da sich die Waterloosäule nicht auf das Königreich Hannover, sondern auf die Personalunion aus dem Königreich Großbritannien und dem Kurfürstentum Hannover beziehe. Das Königreich Großbritannien habe seinerzeit das liberalste monarchistische System besessen und der im Antrag der Fraktion „Die FRAKTION“ gepriesene Napoleon sei ein Tyrann und Besatzer gewesen.

Des Weiteren werde in dem Antrag ein Beflecken des Ansehens der dort wohnenden Personen unterstellt, was nicht zutreffe und zurückgenommen werden müsse.

Ratsherr Gast kündigte an, den Anträgen nicht zuzustimmen, da die Verwaltung dem Auftrag, temporäre Unterkünfte zu finden, nachgekommen sei und daher kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Mit einer Stimme dafür, neun Stimmen dagegen und null Enthaltungen abgelehnt.

TOP 7.2.

Antrag der CDU-Fraktion zur Reinigung der Parkbänke am Maschseeufer (Drucks. Nr. 0839/2017)

Ratsherr Emmelmann stellte den Antrag vor und bat um Zustimmung.

Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian informierte darüber, dass sie (Sprecherin) in der Nähe wohne und bestätigen könne, dass die Verwaltung die eingeforderten Arbeiten bereits erledigt habe.

Mit vier Stimmen dafür, sechs Stimmen dagegen und null Enthaltungen abgelehnt.

TOP 7.3.

Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Umsetzung des Kleingartenkonzeptes 2016-2025, Aussetzen und Alternativen entwickeln (Drucks. Nr. 0847/2017)

Ratsherr Emmelmann stellte die Frage, ob der Antrag nicht zuständigkeitshalber in den Bauausschuss gehöre, worauf **Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette** klarstellte, dass nach Geschäftsordnung des Rates die antragstellenden Fraktionen die Zuständigkeit bestimmten, hier aber wohl der Bauausschuss originär zuständig sei.

Vorsitzender Ratsherr Hellmann gab zu bedenken, dass der vorliegende Antrag aus dem Rat unter anderem in den AWL verwiesen worden sei, was in der Verantwortung der Verwaltung gelegen habe. Sollte die antragstellende Gruppe keine Einwände haben, würde eine Nichtbehandlung aufgrund der Unzuständigkeit erfolgen.

Keine Einwände.

Wegen Unzuständigkeit nicht behandelt.

TOP 8.

Änderung der Sondernutzungssatzung (Drucks. Nr. 1200/2017 mit 3 Anlagen)

Ratsherr Döring zog die Drucksache in die Fraktionen, da aufgrund des kurzen zeitlichen Vorlaufs noch Beratungsbedarf bestehe.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette wies daraufhin, dass **Herr Flohr** vom Bereich Marktwesen eine Präsentation vorbereitet habe, die trotz der Nichtbehandlung der Drucksache bei Bedarf durchgeführt werden könne, wogegen es keine Einwände gab.

Herr Flohr erläuterte anschließend den Hintergrund der Satzungsänderung. Hierzu wird auf die **Anlage** verwiesen.

Auf Wunsch der FDP in die Fraktionen gezogen.

TOP 9.

Bericht der Dezernentin - öffentlicher Teil

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette berichtete über die Planungen für die Wiederbelebung des Wochenmarktes in Badenstadt, der ab dem 03.05.2017 mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr stattfinden werde. Sowohl die Marktbesucher als auch der zuständige Stadtbezirksrat hätten sich für eine Durchführung ausgesprochen und zunächst böten acht Betreiber ein attraktives Sortiment an.

Des Weiteren werde über die Gastronomie im Künstlerhaus informiert, für deren Neuverpachtung Ende 2016 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt worden sei.

Das beauftragte Architekturbüro habe inzwischen eine Entwurfsplanung ausgearbeitet, die von den beteiligten Fachbereichen und der Stiftung Niedersachsen einvernehmlich akzeptiert worden sei. Momentan liefen die fachplanerischen und statischen Prüfungen, deren Ergebnisse in die Entwurfsplanung einfließen würden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde sei bezüglich einer geplanten Außengastronomie ebenfalls eingeschaltet worden.

Unter Berücksichtigung aller Ergebnisse werde bis Juni 2017 eine Kostenschätzung aufgestellt, die detaillierte Ausführungsplanung werde unter Berücksichtigung des gastronomischen Konzeptes eines zukünftigen Betreibers durchgeführt.

Zurzeit gebe es mit drei Bewerbern aus der Gastronomie Gespräche und es würden seitens der Interessenten konkrete Konzepte erarbeitet. Anschließend werde die Verwaltung eine Bewertung und Priorisierung der Angebote vornehmen und mit dem favorisierten Anbieter in konkrete Verhandlungen einsteigen, deren Ergebnisse bis Ende Juni 2017 erwartet würden.

Im Folgenden berichtete **Herr Bär** über den Sachstand der Brandschutzmaßnahmen im Sprengel Museum.

Mitte 2010 habe die Verwaltung einen Auftrag zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für den ersten und zweiten Bauabschnitt an das Büro Stürzl erteilt. Auslöser dafür sei die Begehung der Feuerwehr und des Sachversicherers gewesen.

Die erste Version sei durch das Büro Stürzl Ende August 2010 erstellt worden und werde seitdem – auch aufgrund des hinzugekommenen dritten Bauabschnitts – permanent fortgeschrieben.

Als Anlage zu dem Konzept gebe es für das Bestandsgebäude ein Mängelkataster aus Mai 2011, das von Kosten für die Wiederherstellung des notwendigen Brandschutzes in Höhe von ca. 570.000,00 € ausgegangen sei. Auf dieser Grundlage habe die Verwaltung im November 2011 eine Drucksache mit der Nummer 2074/2011 eingebracht, die den Bereich der baulichen Maßnahmen zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes für den ersten Bauabschnitt abgedeckt und ein Kostenvolumen in Höhe von 524.000,00 € gehabt habe.

Die Drucksache habe unter anderem folgenden Inhalt gehabt:

„Auf Basis des daraufhin erstellten Brandschutzkonzeptes ist die Abarbeitung aller Maßnahmen in zeitlich und finanziell entzerrten Bauabschnitten vorgesehen.

Die Brandschau sowie das daraus entwickelte Brandschutzkonzept erachten

- I. Erneuerung von Glaselementen zur Abtrennung von Nutzungseinheiten und Brandabschnitten*
- II. Brandabschottungen für Leitungsdurchdringungen*
- III. Einbau von Brandschutzklappen in verschiedenen Nutzungseinheiten*
- IV. sowie die Installation von Sicherheitsbeleuchtungen*

als notwendig.

Im mit dieser Drucksache vorgelegten ersten Bauabschnitt werden o. g. Maßnahmen zunächst in Teilbereichen umgesetzt, da eine konzentrierte Umsetzung aller Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes aus logistischen, organisatorischen und finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Die Durchführung der genannten Maßnahmen in den restlichen Gebäudebereichen wird in weiteren Bauabschnitten in den folgenden Jahren umgesetzt. Der finanzielle Umfang für die restlichen Maßnahmen wird nochmals ca. eine Million Euro betragen.“

Der Umfang der Kosten sei durch die gegenüber dem Brandschutzkonzept fortgeschrittene Planung konkreter geworden und die entsprechenden Änderungen seien in die Drucksache eingeflossen.

Die Maßnahmen seien anschließend noch vor dem Beginn des dritten Bauabschnitts umgesetzt worden. Im Erweiterungsbau seien die Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept ebenfalls komplett realisiert worden, so dass dort kein Nachrüstungsbedarf bestanden habe und die Abnahme durch den Brandschutzgutachter erfolgt sei.

In der Baugenehmigung zum dritten Bauabschnitt heiße es, dass das Brandschutzkonzept des Büros Stürzl Bestandteil der Baugenehmigung sei und mit den zusätzlichen Auflagen umzusetzen sei. Die Auflagen beinhalteten, dass die Mängel aus dem Mängelkataster der Firma Stürzl für das Bestandsgebäude abzustellen seien. Die Verwaltung habe bereits während der Baugenehmigung entsprechende Maßnahmen umgesetzt und weitere Teile des Brandschutzes seien zum Teil parallel zu dem dritten Bauabschnitt in Angriff genommen worden – so zum Beispiel die Ertüchtigung der Innenfassade im Auditorium und einer Reihe von Innentüren in Brandschutzqualität im Jahre 2015.

Im letzten Jahr seien die Elektrounterverteilungen erneuert worden und die Sicherheitsbeleuchtung ertüchtigt worden.

Somit könne gesagt werden, dass die Verwaltung seit 2011 an der Umsetzung der im Brandschutzkonzept genannten Maßnahmen gearbeitet habe, eine kontinuierliche Arbeit sei jedoch aufgrund des Museumsbetriebes, der während des dritten Bauabschnitts aufrecht erhalten werden sollte, nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund seien diverse Maßnahmen vorgezogen worden.

Die Verwaltung bereite zurzeit eine Drucksache auf Grundlage der Planung für weitere Brandschutzmaßnahmen vor, die im Herbst/Winter 2017 vorliegen solle. Aufgrund der Komplexität der technischen Anlagen werde von einem Kostenvolumen in Höhe von ca. vier Mio. € ausgegangen, die im Investitionsmemorandum etatisiert worden seien.

Maßnahmen dieser neuen Drucksache betreffen u.a. die Lüftungsanlage, deren nicht mehr zeitgemäße Entrauchungsfunktion zukünftig durch neu zu errichtende Rauch- und Wärmeabzugsanlagen übernommen werden solle. Weiterhin würden die Brandmeldezentralen zusammengefasst und Kleinmaßnahmen umgesetzt.

Für den Museumsbetrieb führten die voraussichtlich ab Mitte 2018 beginnenden Arbeiten zu Einschränkungen, die jedoch durch eine Unterteilung in bis zu 11 Bauabschnitte möglichst gering ausfallen solle. Es werde von einer Bauzeit von circa dreieinhalb Jahren ausgegangen.

Ratsherr Emmelmann bezog sich auf die zunächst kalkulierte Summe von 570.000,00 € und stellte die Frage, wer anschließend festgelegt habe, dass deutlich mehr Maßnahmen umzusetzen seien und welche Maßnahmen dies umfasse. Es sei überhaupt nicht nachzuvollziehen, dass eine Kostenexplosion auf etwa vier Mio. € entstanden sei, wenn weiterhin nur die im Brandschutzkonzept genannten Punkte zu realisieren seien – dies könne nicht mit gestiegenen Baukosten rechtfertigt werden.

Herr Bär erläuterte, dass der Gutachter die Kostenschätzung und –prognose aufgrund der Analyse der einzelnen durch die Feuerwehr und den Sachversicherer geforderten Maßnahmen erstellt und sich nun im Zuge der konkreten Planungen und einer detaillierten Kostenberechnung herausgestellt habe, dass erhebliche Mehrarbeiten notwendig seien – hier sei als Beispiel die Lüftungsanlage genannt.

Bei Vorlage der Planungen für den ersten Bauabschnitt sei die Verwaltung bereits von einem Restanteil der Kosten in Höhe von ca. einer Mio. € ausgegangen, was sich im Nachhinein als zu optimistisch herausgestellt habe. Um durchzuführende Arbeiten exakt zu erfassen, müssten Wände geöffnet oder auch Lüftungsanlagen in Teilen demontiert werden.

Frau Arndt ergänzte, dass das Brandschutzkonzept und das Mängelkataster getrennt betrachtet werden müssten. Im Brandschutzkonzept würden – meist nur kurz genannt – Umsetzungen gefordert, wogegen im Mängelkataster zig Einzelpunkte aufgelistet und dort auch die zu erwartenden Kosten genannt seien.

Ratsherr Emmelmann kündigte an, dass die CDU-Fraktion sich eingehender mit dem Thema beschäftigen werde und dazu auch Akteneinsicht beantragt habe. Es sei der Eindruck entstanden, dass das Thema Brandschutz beim Sprengel Museum nicht ernst genommen worden sei und die Konsequenzen aus dem vorliegenden Brandschutzkonzept unterschätzt worden seien.

Der Sprung von zunächst 570.000,00 € auf dann eine Mio. € und jetzt vier Mio. € sei schwer zu vermitteln und lasse die Frage stellen, wer sich für das Objekt und den Brandschutz verantwortlich zeige.

Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass nicht für alle Maßnahmen Wände geöffnet oder andere tiefe Eingriffe vorgenommen werden müssten, sondern die zu erwartenden Arbeiten klar feststünden – wie etwa bei der Zusammenlegung der Brandmeldezentralen.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette verwahrte sich gegen die Behauptung von **Ratsherr Emmelmann**, dass die Verwaltung den Brandschutz des Sprengel Museums nicht ernst genommen habe und betonte, dass in der Drucksache 2074/2011, die nur den ersten Bauabschnitt betroffen habe, deutlich gemacht worden sei, dass noch weitere Maßnahmen in erheblichem Umfang folgen würden, was anschließend ausführlich dokumentiert und dargelegt worden sei. Zuständig für die gesamte Maßnahme sei der Fachbereich Gebäudemanagement.

Ratsherr Emmelmann konkretisierte, dass nicht gemeint gewesen sei, dass die Verwaltung das Thema Brandschutz nicht ernst genommen habe, sondern die damit verbundenen Kosten und deren Ermittlung. Es sei ein kaufmännischer Grundsatz, sämtliche geforderten Maßnahmen gründlich zu analysieren und die voraussichtlichen Kosten so exakt wie möglich zu ermitteln. Hier könne bei einer Steigerung um 3,5 Mio. € nicht die Rede sein

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette führte aus, dass sich bei jedem Bestandsbau bei näherer Prüfung neue Anforderungen und Schwierigkeiten ergäben, die zu Kostensteigerungen führen könnten und mit denen umgegangen werden müsse. Um sicher zu sein, müsste im Vorfeld jedes infrage kommende Teil auseinander genommen und gründlich untersucht werden, was in der Praxis nicht durchführbar sei.

Frau Bourscheidt ergänzte, dass das Brandschutzkonzept eine Reihe von Einzelmaßnahmen beinhalte, die in verschiedenen Bauabschnitten abgearbeitet werden müssten. Im Verlauf der Umsetzung sei es unvermeidbar, dass Abschnitte in ihrer Konkretisierung wüchsen und eine Kostenschätzung durch eine Kostenberechnung ersetzt werde.

Es müsse auch berücksichtigt werden, dass sich der Stand der Technik von 2010/2011 bis heute weiterentwickelt habe und dies auch in die Umsetzung der Maßnahmen und deren Kosten einfließe. Hier sei beispielhaft die Entrauchungsanlage zu nennen.

In der detaillierten Betrachtung ergebe sich ein logischer Stand der aktuell ermittelten Kosten.

Zur Kenntnis genommen.

TOP 10.

Anfragen und Mitteilungen - öffentlicher Teil

Auf die Frage von **Ratsherr Emmelmann** nach dem Sachstand hinsichtlich der anhängigen Klageverfahren beim Frühlings- und Oktoberfest antwortete **Frau de Cassan**, dass notwendigen Bescheide, die der AGV die Durchführung des Frühlings- und Oktoberfestes ermöglichen, erteilt worden seien. Außerdem sei die dafür notwendige Dauerfestsetzung aufgehoben worden und es gebe darüber hinaus weiterhin Gespräche mit beiden Bewerbern bezüglich einer einvernehmlichen Beendigung aller Verfahren.

Ratsherr Emmelmann bat um Mitteilung, ob eine Dauerfestsetzung nicht ursprünglich durch den Rat beschlossen worden sei, der die Aufhebung dann auch wieder hätte beschließen müssen.

Frau de Cassan hob hervor, dass die Dauerfestsetzung in den 80er-Jahren durch einen Verwaltungsakt erlassen und jetzt auch durch einen solchen wieder aufgehoben worden sei.

Um den Erlassverwaltungsakt sei es auch im Gerichtsverfahren hinsichtlich der Aufhebung der Dauerfestsetzung zugunsten eines Bewerbers gegangen.

Vorsitzender Ratsherr Hellmann bezog sich auf die Sitzung des AWL am 09.06.2017 und regte an, durch die Verwaltung prüfen zu lassen, ob aufgrund parallel stattfindender Aufsichtsratstermine nicht ein Alternativtermin gefunden werden könne, was **Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette** zusicherte, aber darauf hinwies, dass es sich um die letzte Sitzung vor der Sommerpause handle und auch der Rat am 15.06.2017 erreicht werden müsse, was eine Verschiebung erschwere.

Zur Kenntnis genommen.

*Im Anschluss an den öffentlichen Teil fand im Zusammenhang mit der Öffnung des Schrägauszuges ein von **Herrn Kleta** vom Fachbereich Gebäudemanagement organisierter Besuch der Anlage mit anschließender Aufzugfahrt statt.*

Vorsitzender Ratsherr Hellmann schloss die Sitzung um 15.45 Uhr.

gez. Tegtmeyer-Dette

gez. Bartels



Änderungssatzung AWL.ppt

AWL 12.05.2017

Fachbereich Wirtschaft, Marktwesen

Änderung der Sondernutzungssatzung

Drei wesentliche Änderungen

- 1. Regelungen zur Werbung im öffentlichen Raum**
 - Grundlagen und Inhalte
- 2. Pingelscheine**
 - Entwicklung und Neuregelung
- 3. Redaktionelle Änderungen**
 - Regelungen und Inhalte

1. § 10 Werbemaßnahmen (Neuregelung)



I. Grundsatz

II. Definitionen und Begrenzungen

III. Unterschiede

IV. Geübte Praxis

Beispiel:

Werbeaktionen sind

a. das Verteilen von Druckerzeugnissen von Ständen oder Tischen aus, oder durch gewerbliche Verteiler oder durch gezieltes Ansprechen von Passanten in werbender Absicht;

b. das Verteilen von Werbegeschenken oder und Gratisproben sowie

c. die Zurschaustellung und/ oder das Anpreisen von Verkaufsprodukten.

2. § 11 II Neuregelung Pingelscheine



§ 11 II Neuregelung Pingelscheine



§ 11 II Neuregelung Pingelscheine



Derzeitige Nutzung der Pingelscheine



Derzeitige Nutzung der Pingelscheine



Derzeitige Nutzung der Pingelscheine



Alte Fassung des § 11 II

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswaagen, Kaffeefahrrad, Handwagen). Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (Handwagen und Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m² einnimmt.

Neufassung des § 11 II

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswaagen, Kaffeefahrrad). Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen.

3. Redaktionelle Änderungen (Auszug)

- **Streichen der Losverkaufsstände**
- **Abstandsregelung neu formuliert in den § § 7 + 9**
- **Worttausch: „Sitzgelegenheiten“ anstelle von „Stühlen“ in § 7**
- **Ergänzungen: z. B. in § 17 zum Schutz von Menschen mit Behinderung**
- **Antragsfrist verkürzt in § 12**
- **USW.....**

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**



Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 0715/2017
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Grundschule Buchholz Kleefeld II, Neubau einer 3-zügigen Grundschule und einer Einfeld-Sporthalle

Antrag,

die Verwaltung zu beauftragen,

1. eine 3 -zügige Grundschule mit einer Einfeld-Sporthalle unter Zugrundelegung des aktuellen Standardraumprogramms zu errichten,
2. die notwendigen Beschlüsse zur Bebauungsplanänderung in einem gesonderten Verfahren herbeizuführen,
3. das Vorhaben im Rahmen eines Eignungstests als ÖPP-Modell zu untersuchen und mittels einer vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu verifizieren sowie
4. bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit das entsprechende Vergabeverfahren vorzubereiten, durchzuführen und den Ratsgremien das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Umsetzung der Maßnahme gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Frauen und

Männer aus.

Kostentabelle

Die Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Folgedrucksache. Hinweis: Bereits während der Vorbereitung des ÖPP-Verfahrens fallen Kosten an. Neben den Kosten für die Einmessung der Grundstücke, das Bodengutachten, die Baumaufnahme und -bewertung sowie für die Ausarbeitung der Programmstudie zur räumlichen Entwicklung der Grundschule entstehen ÖPP-spezifische Aufwendungen für die Anfertigung des Eignungstests, der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und, sofern diese positiv ausfällt, die Vorbereitung und Durchführung des Verhandlungsverfahrens.

Diese Vorlaufkosten insgesamt entsprechen bei vollständiger Fremdvergabe der erforderlichen Gutachter-, Beratungs- und Planungsleistungen mit ca. 3-4 % der Gesamtkosten in etwa denjenigen, die eine konventionelle Planung für eine HU-Bau-Drucksache gem. § 12 GemHKVO verursachen würde.

Begründung des Antrages

Bedarf Grundschule mit Einfeld-Sporthalle

Mit Beschluss der DS 0376/2015 - Errichtung einer weiteren Grundschule im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld - hat die Verwaltung die Planung für eine 3-zügige Grundschule im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld aufgenommen.

Da ein Neubau dieser Grundschule kurzfristig nicht realisierbar war, wurde zum Schuljahr 2015/16 am Schulstandort Nackenberger Straße (FÖS Maximilian-Kolbe-Schule) die GS Buchholz-Kleefeld II (Arbeitstitel) gegründet.

Die derzeitige Prognose zur Einwohnerentwicklung für den Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld weist für die kommenden Jahre leicht steigende Schülerzahlen auf, so dass die Grundschule Buchholz-Kleefeld II langfristig für die Grundschulversorgung im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld benötigt wird und daher nun ein eigenes Gebäude erhalten soll.

Standortanalyse

Das Baugrundstück südlich des Paracelsusweges in 30655 Hannover, Stadtteil Groß-Buchholz, Gemarkung Klein-Buchholz, Flur 7, Flurstück 5/771, mit einer Fläche von 13.268m² befindet sich in städtischem Besitz. Es grenzt im Norden an die FÖS Albert Liebmann der Region Hannover, im Osten an den vierspurigen, abgeböschten, mit einer Lärmschutzwand versehenen Messeschnellweg und westlich an ein Wohngebiet mit viergeschossigen Wohnbauten. Zwischen Wohnbebauung und Baugrundstück verläuft eine Fuß- und Radverbindung als Verlängerung des Paracelsusweges. Südlich liegt das Grundstück an einem für den Radverkehr und die Naherholung angelegten Wegenetz abseits des Autoverkehrs und entlang von Kleingartengebieten.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück mit einem umfassenden Grüngürtel aus Bäumen und Sträuchern. Die mittig vorhandene Grünfläche wird derzeit als Bolzplatz genutzt. Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Bebaubarkeit des Grundstücks soll dieser auf dem Grundstück in südliche Richtung verlegt und weiterhin als öffentlicher Bolzplatz zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit ist das Grundstück nur fußläufig erreichbar. Die verkehrliche Erschließung soll über eine Stichstraße als Verlängerung des Paracelsusweges erfolgen, die auf der Höhe des Schulgeländes in einen Wendehammer münden wird.

Baurecht

Aktuell besteht für die geplante Nutzung noch kein Baurecht. Für die Realisierung der Grundschule an diesem Standort muss der bestehende Bebauungsplan Nr. 299 geändert werden. Das notwendige Bauleitplanverfahren wird bereits parallel durchgeführt.

Beteiligungsverfahren

Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens (Beteiligung von Nutzern, Verwaltung und Politik) in Zusammenarbeit mit durch die Montag-Stiftung empfohlenen Schulbauberatern soll ein nachhaltiges und wirtschaftliches Konzept für den Neubau einer zukunftsweisenden Grundschule auf Grundlage des aktuellen Standardraumprogramms und des angestrebten pädagogischen Konzeptes erarbeitet werden. Dabei werden Flächen durch ihre Gliederung und Zuordnung optimal genutzt und Arbeitsweise und Organisation der Schule sowie die Ganztagsbetreuung berücksichtigt.

Die zu erarbeitende Programmstudie beinhaltet die Phasen Bestandsaufnahme, Aufstellung eines Konzeptes für die Schülerbereiche und die Betrachtung der gemeinschaftlichen Bereiche sowie die Ergebnisdokumentation.

Die Programmstudie als Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wird so ausgearbeitet und dargestellt, dass sie als inhaltliche Grundlage für das ÖPP-Verfahren dient.

ÖPP-Modell

Aufgrund der vorhandenen und absehbar weiterhin hohen Bedarfe für Baumaßnahmen bei gleichzeitig begrenzten Investitionsmitteln sollen für geeignete Vorhaben (z. B. umfangreiche Neubaumaßnahmen) alternative Beschaffungsmodelle (z. B. ÖPP) zur Anwendung kommen. Grundstück und Objekt verbleiben dabei im Eigentum der Landeshauptstadt; Planung, Bau und Finanzierung erfolgen durch den privaten Partner, der Betrieb und die Unterhaltung des Schulgebäudes erfolgt durch die Stadt. Eine intensive Kontrolle von Planung und Bauausführung sichert die ausgeschriebenen und beauftragten Qualitäten bei der Realisierung der Baumaßnahme.

Bei prognostizierter Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Modells im Rahmen einer Voruntersuchung wird ein EU-weiter Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Anschließend werden die hierbei ausgewählten Bieter zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Die Verwaltung erwartet von den Bietern wirtschaftliche Angebote unter Berücksichtigung optimierter Fertigstellungstermine und Minimierung der Belastungen für den laufenden Schulbetrieb. Die Angebote werden ausgewertet und dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche mit den ausgewählten Bietern.

Die Verwaltung erstellt nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens eine weitere Beschlussdrucksache und schlägt den politischen Gremien vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Wirtschaftlichkeit bemisst sich anhand vorab bekannt gegebener qualitativer Kriterien wie Funktionalität, Städtebau, Architektur, Nachhaltigkeit, sowie dem Preis.

Nach Zustimmung durch den Rat und anschließender Prüfung durch die Kommunalaufsicht kann der Auftrag erteilt werden. Aufgrund der Erfahrungen mit den in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführten ÖPP-Projekten erwartet die Verwaltung insbesondere bei Neubauvorhaben wie diesem wirtschaftliche Lösungen.

Das Rechnungsprüfungsamt steht ÖPP-Modellen aus grundsätzlichen Erwägungen kritisch gegenüber und bezweifelt insbesondere deren Wirtschaftlichkeit. Außerdem regt das RPA bei ÖPP-Modellen grundsätzlich an, die Planungs- und Bauleistungen in Fach- oder mindestens Teillose aufzuteilen.

Die Verwaltung weist dazu auf die zu jedem bislang realisierten ÖPP-Vorhaben erstellten umfangreichen, seitens der Kommunalaufsicht geprüften und nicht beanstandeten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hin. Weiterhin hält die Verwaltung eine losweise Vergabe bei ÖPP-Modellen für einen Widerspruch in sich, da nicht praktikabel und unwirtschaftlich. Insbesondere bereits erfolgreich realisierte Paketmodelle, aber auch in mehreren Abschnitten umzusetzende Bauvorhaben wären bei losweiser Vergabe kaum noch als ÖPP-Modell realisierbar.

Vergaberechtlich ist es zulässig, aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen von der Aufteilung eines Auftrags in Teillose abzusehen und der Ausschreibung ein Leistungsprogramm einschließlich Planung und Finanzierung zugrunde zu legen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Leistungen wie vorgesehen auszuschreiben und im Rahmen der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung den notwendigen Nachweis zu führen.

Barrierefreiheit und Inklusion

Sämtliche Erfordernisse aus barrierefreier Zugänglichkeit und Nutzung von Gebäuden und Freiflächen sowie für diese Nutzungen zutreffender Aspekte von Inklusion sollen im Zuge der Planung Berücksichtigung finden. Die Planungen werden mit der Behindertenbeauftragten der LHH abgestimmt.

Energetischer Standard

Die Neubauten sollen beschlusskonform im Passivhausstandard errichtet werden.

Terminplanung

sofern die Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Modells im Rahmen der Voruntersuchungen (Antragspunkt 2) nachgewiesen werden kann:

- | | |
|--|----------------------|
| § Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Durchführung des Teilnahmewettbewerbs, Versand der Verdingungsunterlagen: | Anfang Frühjahr 2018 |
| § B-Plan-Verfahren bis | Anfang Frühjahr 2018 |
| § Ausarbeitung und Eingang der ÖPP-Angebote: | bis August 2018 |
| § Wertung der Angebote / Verhandlungsverfahren: | bis Ende 2018 |
| § Beschlussdrucksache / Auftragsvergabe: | bis April 2019 |
| § Inbetriebnahme Grundschule/ Sporthalle: | August 2021 |

19
Hannover / 20.03.2017

OBJEKT	<u>Grundschule Buchholz-Kleefeld II</u>	Anlage Nr. 1
PROJEKT	<u>Neubau einer Grundschule mit Sporthalle</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191700040</u>	

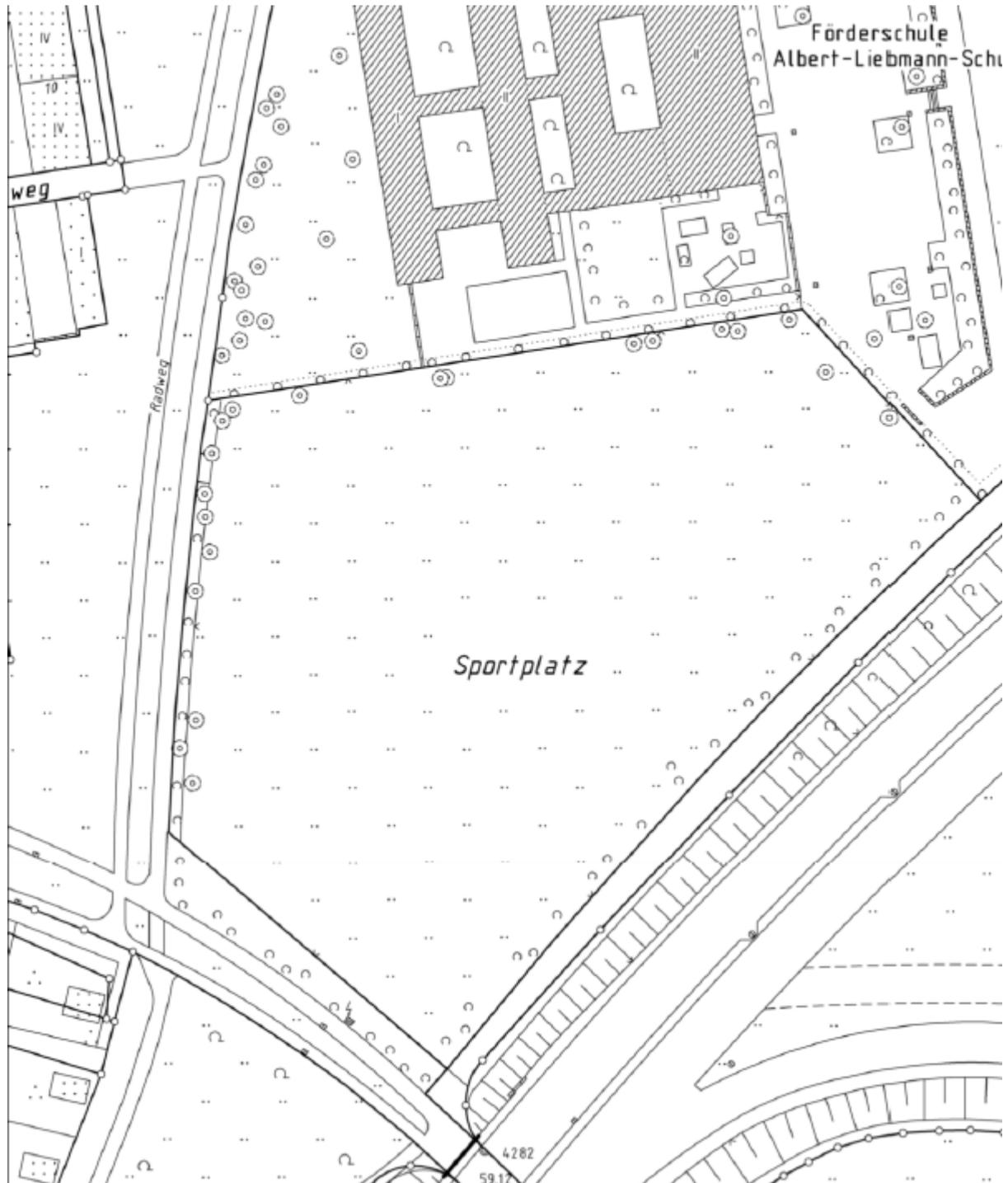
Luftbild (ohne Maßstab)



OBJEKT Grundschule Buchholz-Kleefeld II
PROJEKT Neubau einer Grundschule mit Sporthalle
PROJEKTNR.: B.191700040

Anlage Nr. 2

Lageplan Bestand



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
(zur Kenntnis)

Nr. 0890/2017

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Neue Formen der Finanzierung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken auf bzw. in städtischen Liegenschaften

Antrag,

1. Die Verwaltung wird beauftragt, Photovoltaikanlagen (im Folgenden kurz PV-Anlagen genannt) und Blockheizkraftwerke (im Folgenden kurz BHKW genannt) zur Stromversorgung städtischer Liegenschaften anzumieten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Strom aus PV-Anlagen und BHKW, die Dritte auf oder in den Liegenschaften der Stadt errichtet haben, für die Stromversorgung der Liegenschaft zu kaufen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die jeweils wirtschaftlichste Möglichkeit (1. oder 2.) zu nutzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Für die derzeit 3 konkret geplanten BHKW (Gy Elsa-Brändström-Schule, FöS Albrecht-Dürer-Schule und Baumschule Bothfeld) ist eine Kostenersparnis von 240.000,- € (bei einem Strompreis von 0,19 €/kWh und einer Strompreissteigerung von 4%/a.) für den Zeitraum von 10 Jahren gegenüber der normalen Stromversorgung berechnet worden. Danach wird die Ersparnis in Abhängigkeit vom dann aktuellen Strompreis anders ausfallen.

PV-Anlagen sind mindestens kostenneutral, das heißt über die Lebensdauer der Anlage wird die Miete der Anlage bzw. der Kauf des PV-Strom nicht höher als die eingesparten Stromkosten ausfallen. Genaueres lässt sich erst nach einer Ausschreibung sagen. Es gibt allgemeine Angebote für den Kauf von PV-Strom, die auf eine deutliche Kostenersparnis

hindeuten.

Begründung des Antrages

Der Rat der LHH hat mit der DS 1153/2012 (Masterplan 2050) und der IDS 0614/2014 (Ergebnisse der Strategieguppen Masterplan 2050) die Basis für die Umsetzung des Masterplans 2050 gelegt. Ziel ist es, den Endenergieverbrauch um 50% und die Treibhausgasemissionen um 95% zu senken. Die in diesem Antrag beschriebenen Maßnahmen stellen einen wichtigen Baustein für die Umsetzung des Masterplans 2050 dar. Mit den Beschlüssen DS 0920/2013N1 und 0134/2015 (PV) sowie 0425/2010 (BHKW) wurde die Verwaltung beauftragt, PV- und BHKW-Anlagen im Contracting zu errichten. Auf Grundlage dieser Beschlüsse wurden zehn BHKW errichtet. Das wirtschaftlich nutzbare Potential ist jedoch größer.

Da mit den Contractingraten jedoch zum größten Teil Investitionen finanziert werden, müssen diese auch zum größten Teil aus dem investiven Haushalt finanziert werden.

Bisherige Erfahrungen mit den Contractingausschreibungen:

Die Ausschreibung von zehn BHKW ergab eine gute Resonanz bei den Bietern und es wurden zwei wirtschaftliche Verträge für je fünf Anlagen abgeschlossen.

Die EU-weite Ausschreibung von drei PV-Anlagen ergab nur ein wirtschaftliches Angebot. Der Bieter dieses Angebotes aus dem fremdsprachigen Ausland konnte trotz guter Referenzen in Deutschland nicht die für den Bau der Anlage geforderten Qualitätsnachweise erbringen und der Vertrag wurde seitens der LHH gekündigt.

Konsequenzen aus den Erfahrungen:

Die nunmehr vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle haben einige Vorteile gegenüber dem bisherigen Contractingmodell:

- Da die Contractingausschreibungen teilweise zu keinen wirtschaftlichen Ergebnissen führten, sollen die Anlagen bzw. die Stromversorgung so ausgeschrieben werden, wie sie zurzeit am Markt angeboten werden. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit zum Erhalt wirtschaftlicher Ergebnisse.
- Mieten werden ebenso wie Energiekosten aus dem konsumtiven Haushalt bezahlt, die Contractingraten jedoch aus dem investiven Haushalt. Wenn zukünftig Anmietung oder Kauf von PV-Anlagen oder BHKW's aus dem konsumtiven Haushalt finanziert wird, ist die Finanzierung durch Umschichtungen im konsumtiven Haushalt möglich. Projekte können ohne zwei- bis dreijährigen Vorlauf (wie bei investiven Projekten) schneller umgesetzt werden.
- Mietverträge müssen im Gegensatz zu den Contractingverträgen nicht einzeln von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Die Kosten für PV-Anlagen schwanken kurzfristig. Durch kürzere Abläufe haben Anbieter größere Planungssicherheit und können günstiger anbieten.

Beim Mietvertrag wird nach Ende der Mietzeit (BHKW ca. 10 Jahre, PV ca. 20 Jahre) mit dem Vermieter verhandelt, ob die dann abbeschriebene Anlage zu einem günstigeren Preis weiter gemietet, zum Zeitwert gekauft oder vom Vermieter abgebaut wird. Für den Mieter (LHH) ist diese Regelung günstig, da er je nach Zustand der Anlage und Angebot des Vermieters frei entscheiden kann. Der Vermieter wird immer ein hohes Interesse daran haben, dass die Anlage am Ort verbleibt, da diese meist nicht mehr wirtschaftlich verwertbar ist und ein Abbau zusätzliche Kosten für den Vermieter verursacht.

Hannover / 18.04.2017

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1062/2017
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

IGS Linden, Flachdach-Teilsanierung

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau gem. § 12 GemHKVO zur Dachsanierung der IGS Linden in Höhe von insgesamt 575.000 €

und
2. der Mittelfreigabe sowie dem sofortigen Baubeginn zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aus der Baumaßnahme und deren finanziellen Auswirkungen ergibt sich keine spezifische Gender-Betroffenheit.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 19 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 19

Angaben pro Jahr

Produkt 11118 Gebäudemanagement **21801 IGS**

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	575.000,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	-575.000,00
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	-575.000,00

Sach- u. Dienstleistungen

Die anfallenden Aufwendungen in Höhe von 575.000 € führen einmalig indirekt (durch die interne Leistungsverrechnung/Nutzungsentgelte) zu erhöhten Aufwendungen im Teilhaushalt 40, Produkt 21801.

Finanzierung

Die Aufwendungen für Instandsetzung in Höhe von 575.000 € werden im Teilergebnishaushalt 2017, TH 19, Produkt 11118 zur Verfügung gestellt.

Begründung des Antrages

Schulentwicklung

Bei der IGS Linden handelt es sich um eine 6-zügige Schule, in der Schülerinnen und Schüler von 5. Jahrgang an bis zum Erlangen des Abiturs in der 13. Klasse beschult werden können. Im Schuljahr 2016/17 werden in 58 Klassen und Lerngruppen insgesamt 1.404 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Die IGS Linden ist Schwerpunktschule für sonderpädagogischen Förderbedarf. Insgesamt werden 129 Kinder mit einem anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf im Schuljahr 2016/17 beschult.

Es ist davon auszugehen, dass das Interesse an dieser Schule auch in Zukunft groß und mit gleichbleibenden Schülerzahlen zu rechnen ist.

Baubeschreibung

Das im Laufe der Jahre mehrfach reparierte Dach weist erhebliche Mängel bezüglich Dichtigkeit, Wasserableitung, Wärme- und Blitzschutz auf. Diese Mängel sollen mit der geplanten Dachsanierung dauerhaft behoben werden. Teilflächen wurden bereits auf Basis der beschlossenen Drucksache 0808/2015 saniert. Diese Sanierung soll nun fortgesetzt werden.

Terminplanung

Der Schulbetrieb wird durch diese Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Sie kann deshalb unabhängig von Ferienzeiten durchgeführt werden. Der Baubeginn soll im Herbst 2017 erfolgen.

19
Hannover / 27.04.2017

OBJEKT	<u>IGS Linden, Am Lindener Berge 11</u>	Anlage Nr. 1
PROJEKT	<u>Flachdach-Teilsanierung</u>	
PROJEKTNR.:	<u>K.1917.02072</u> LAGERBUCHNR.: <u>032/0507</u>	

Maßnahmenbeschreibung

Allgemein:

Das Schulgebäude der IGS Linden ist in den 1970er Jahren geplant und gebaut worden. Der betreffende Gebäudekomplex ist damals als Neubau entstanden, der durch eine Brücke über die Straße mit dem bereits vorhandenen und jetzt denkmalgeschützten Gebäude verbunden ist.

Sämtliche Dachflächen wurden begutachtet, das Schadensbild bewertet und die Flächen nach Prioritäten unterteilt. Eine erste Teilfläche wurde bereits im vergangenen Jahr saniert. Mit vorliegender Baumaßnahme soll die Sanierung nun fortgesetzt werden.

Vorgaben für die Sanierung sind:

- Unterschreitung der gültigen EnEV um 30%
- Gründachaufbau
- Einbau von Sekuranten (Absturzsicherungen)
- Vorsehen von optionalen Photovoltaik-Anlagen

Maßnahmen Hochbau:

Die bestehenden Betondächer haben durchschnittlich einen Dachaufbau von ca. 8 cm Wärmedämmung und eine Abdichtung aus Folie oder Bitumen. Sie sind in der Regel mit Kies belegt, teilweise sind Gehwegplatten für Wartungsarbeiten verlegt worden.

Durch den stärkeren neuen Dachaufbau mit mindestens 28 cm Dämmschichtdicke zuzüglich Gefälledämmung und Gründachsubstrat sind auch Anpassungen an den angrenzenden Bauteilen notwendig. Unter anderem sind die Waschbetonplatten der vorgehängten und hinterlüfteten Fassade an aufgehenden Bauteilen zu kürzen. Teilweise bleiben nur sehr schmale Streifen aus Waschbeton übrig, hier ist der Abbruch dieser Fertigteile und ein Ersatz als hinterlüftete Blechfassade kalkuliert.

Die neue Abdichtung wird als Bitumendach vorgesehen.

Maßnahmen Technische Gebäudeausstattung:

Auf den zu sanierenden Dachflächen der IGS befinden sich sechs Dachventilatoren auf Dachsockeln. Diese Dachventilatoren werden für die Zeit der Sanierung demontiert und zwischengelagert. Die Höhe der Dachsockel wird an die neuen Dachhöhen angepasst und die Dachventilatoren remontiert.

Es wird eine neue Blitzschutz- und Erdungsanlage im sanierten Dachbereich montiert.

OBJEKT	IGS Linden Sek.I, Am Lindener Berge 11	Anlage Nr.	2
PROJEKT	Flachdach-Teilsanierung		
PROJEKTNR.:	K.1917.02072	LAGERBUCHNR.:	032-0507.G01

Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

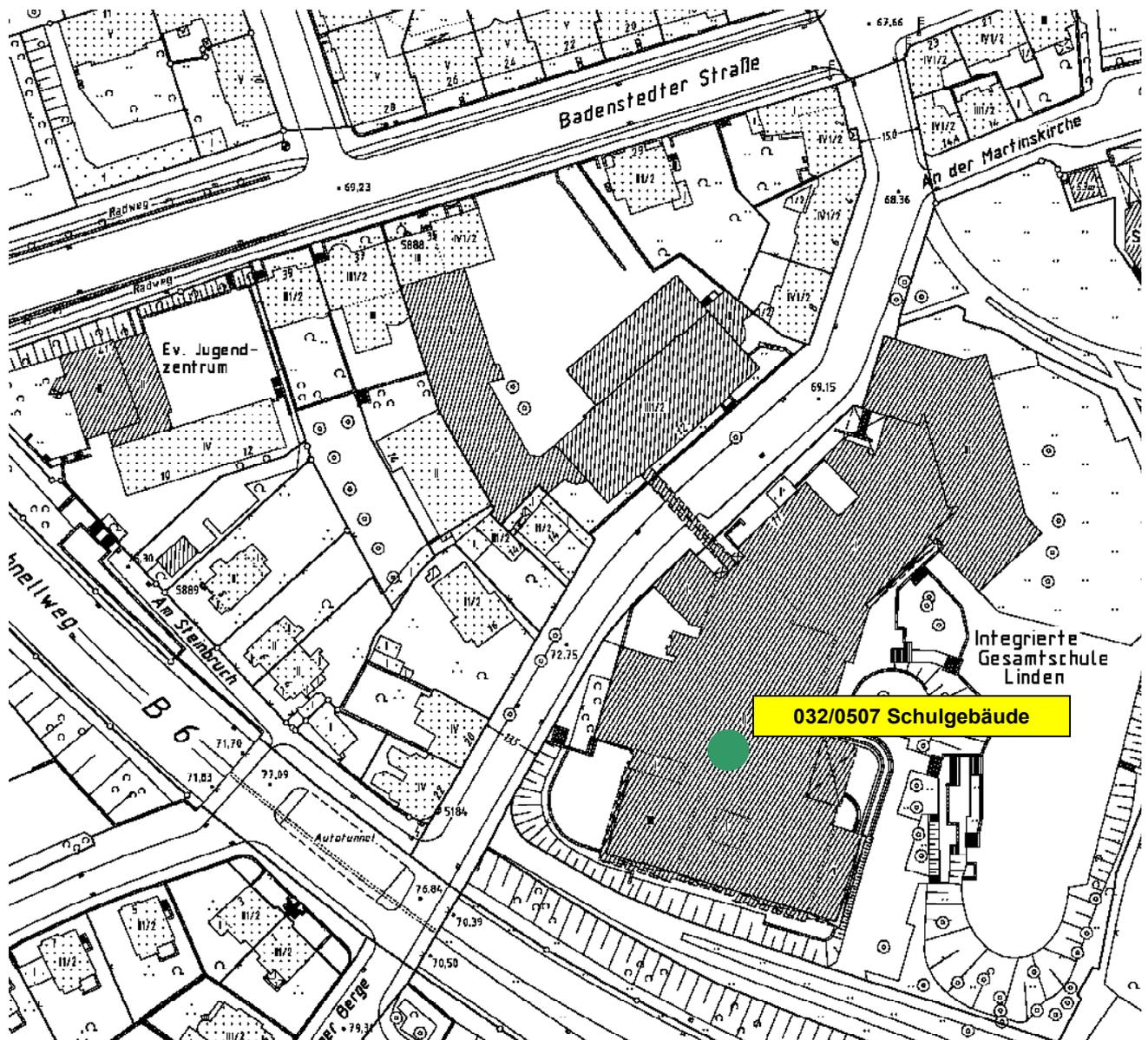
Kostengruppen		Beträge [€]	Erläuterungen
100	Grundstück		
200	Herrichten und Erschließen		
300	Bauwerk - Baukonstruktion	409.000	
	Dächer	309.000	
	Sonstige Maßnahmen	100.000	
400	Bauwerk - Technische Anlagen	27.000	
	Lüftungsanlagen	13.000	
	Starkstrom	14.000	
500	Außenanlagen		
600	Ausstattung und Kunstwerke		
700	Baunebenkosten	64.000	
	Architekten und Ingleistung	58.000	
	Gutachten und Beratung	6.000	
zur Rundung			
Zwischensumme		500.000	
Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten pauschal 15 v.H. von 500.000 = 75.000		75.000	
Gesamtsumme		575.000	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Baupmarkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

OBJEKT IGS Linden, Am Lindener Berge 11
PROJEKT Flachdach-Teilsanierung
PROJEKTNR.: K.1917.02072, **LAGERBUCHNR.:** 032/0507

Anlage Nr. 3.1

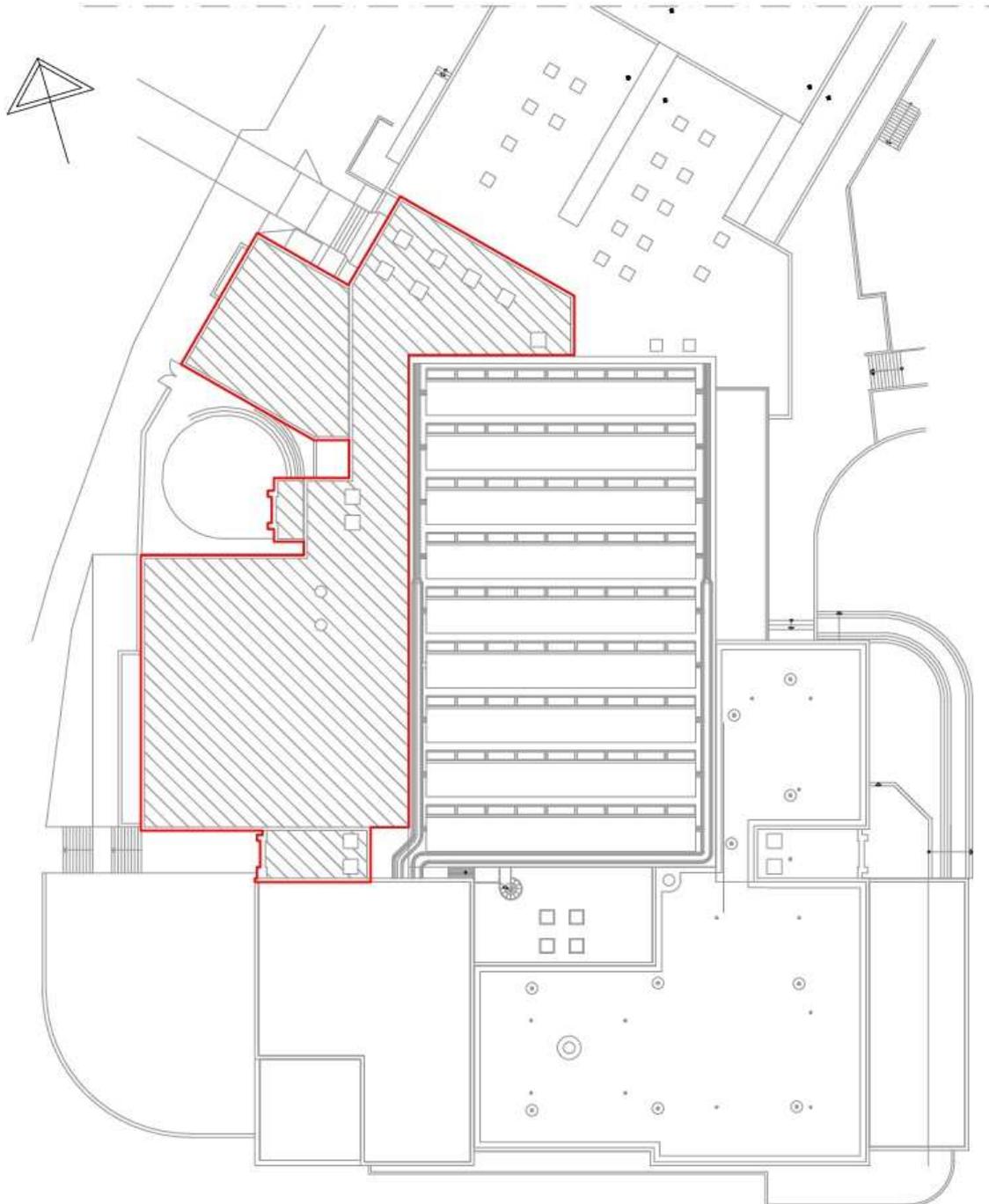
Lageplan



OBJEKT IGS Linden, Am Lindener Berge 11
PROJEKT Flachdach-Teilsanierung
PROJEKTNR.: K.1917.02072, LAGERBUCHNR.: 032/0507

Anlage Nr. 3.2

Dachaufsicht



An den Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister	
30. März 2017	18.600
Os.	10:21h Ha

Alternative
für
Deutschland

AfD-Fraktion im Rat der LHH
c/o Sören Hauptstein
Trammplatz 2
30159 Hannover

Vorsitzender
Sören Hauptstein

Stellv. Vorsitzender
Reinhard Hirche

E-Mail
info@afd-fraktion-hannover.de

Antrag gem. § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover für die Ratsversammlung am 30.03.2017

Antrag:

Der Rat möge beschließen, die Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz unverzüglich zu schließen und die betroffenen Asylbewerber auf andere bestehende Unterkünfte umzuverteilen oder die mobilen Raumeinheiten an eine andere geeignete Stelle im Stadtgebiet umzusetzen.

Begründung:

Die Waterloo Säule ist ein historisches Denkmal für den freiheitlichen Kampf der europäischen Völker gegen die Diktatur. Aus Respekt vor den Opfern, die sich gegen die Diktatur eines Unrechtregimes aufgelehnt haben, fordern wir die Würdigung dieses Denkmals.

Des Weiteren ist Asylbewerber und schon gar nicht Kindern in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße, die Unterbringung zuzumuten. Die Belastung durch Abgase ist an diesem Ort sicher nicht hinnehmbar. Die Verwaltung ist anzufragen, ob vor der Installation der mobilen Wohneinheiten ein Luftschadstoffgutachten erstellt worden ist. Gerade an Wochenenden kommt es zu einer erhöhten Lärmbelastung durch Fußballfans. Darüber hinaus wird das Gebiet durch das Schützenfest und andere Großveranstaltungen weiter als Zugang genutzt. Auch hierdurch entsteht zusätzlicher Lärm, der den zumeist traumatisierten Flüchtlingen nicht zuzumuten ist. Es erscheint geradezu grotesk, dass Parteien die sich dem Wohl von Kindern und Flüchtlingen ganz besonders widmen wollen, diese einer extremen Lärm- und Abgasbelastung aussetzen.

Das Denkmal sollte darüber hinaus als touristischer Ort neu gewichtet werden, es ist in diesem Zusammenhang über eine Öffnung Waterloo Säulenplattform für Touristen zu überdenken. Die angemieteten Raumeinheiten können an anderen Standorten weiter in Gebrauch gestellt werden. So werden sich die zahllosen Obdachlosen über neue Wohnmöglichkeiten sicher freuen.

Reinhard Hirche
Stellv. Fraktionsvorsitzender

An den
Oberbürgermeister Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister	
09. März 2017	18.60 ✓
12:56h	

In die Ratsversammlung

Änderungsantrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur Drucksache 0580/2017; Antrag der AfD-Fraktion zur Schließung der Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz

Einrichtung einer historischen Gedenktafel an der Waterloosäule

Antrag zu beschließen:

Die Asylunterkunft auf dem Waterlooplatz bleibt bestehen. Stattdessen wird am Fuße der Waterloosäule eine Gedenktafel angebracht, mit der die Beteiligung der Soldaten des Königreichs Hannovers an der Schlacht von Waterloo sowie deren Folgen historisch korrekt eingeordnet werden.

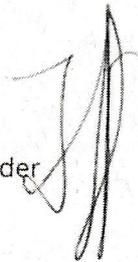
Begründung:

Es erschließt sich dem Leser des betreffenden AfD-Antrags nicht, warum eine Flüchtlingsunterkunft an der Waterloosäule das Gedenken an die Soldaten des früheren Königreich Hannovers beflecken sollte. Schließlich befinden sich unter den dort untergebrachten Flüchtlingen zahlreiche Kriegsflüchtlinge, die vor den Kriegshandlungen undemokratischer Regimes oder Terroristen geflohen sind und somit die Humanität und Solidarität unserer demokratischen Gesellschaft genießen. Das ist nun keineswegs negativ zu betrachten.

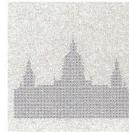
Aus dem Antrag der AfD spricht zudem eine vordemokratische Grundhaltung, da die Soldaten des Königreichs keineswegs für einen demokratischen Staat gekämpft haben, sondern vielmehr für die Restauration der undemokratischen, feudalen Monarchie in Hannover. Um ähnliche Geschichtsklitterungen in Zukunft zu vermeiden, sollte in der Gedenktafel auf folgende historische Tatsachen hingewiesen werden:

- Nach dem Sieg über Napoleon kehrte die Gesellschaft in Deutschland und Hannover von der Idee der Volkssouveränität zurück zu Gottesgnadentum und undemokratischer Adelherrschaft.
- Mit der auf dem Wiener Kongress 1814/15 beschlossenen Restauration wurde auch die Pressezensur wieder eingeführt.
- Mit der vollzogenen Restauration wurde auch im Königreich Hannover den Juden das Bürgerrecht wieder aberkannt.
- Das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)* der Bundesrepublik Deutschland beruht in weiten Teilen auf dem 1804 von Napoleon eingeführten *Code Civil*, auch *Code Napoleon* genannt. Mit der Restauration der Monarchie in Hannover war es auch mit der Rechtsicherheit des *Code Civil* vorbei.
- Die Waterloosäule wurde seinerzeit unter der Monarchie geplant und 1832 im immer noch nicht demokratisierten Königreich Hannover eingeweiht.
- Nach Jahrhunderten kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen den europäischen Staaten sollte die Waterloosäule als ein Mahnmal zur Erhaltung des Friedens in Europa und der Welt verstanden werden.

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender



09.03.2017



28. März 2017

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Liegenschaften
In den Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Antrag gem. der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover



Reinigung der Parkbänke am Maschseeufer

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, eine zeitnahe Reinigung und Reparatur sämtlicher Parkbänke am Maschseeufer vorzunehmen.

Begründung:

Die Bänke am Maschsee sind aktuell erheblich verdreckt, was auf die Witterung der Wintermonate zurückzuführen ist, aber von zahlreichen Bewohnerinnen und Bewohnern bereits moniert wird.

Zu Beginn der „Außen“-Saison sollte hier schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden, zumal es sich hier um eine touristische Attraktion mit Außenwirkung handelt.

Jens Seidel
Vorsitzender

Leinstr. 16
30159 Hannover

Dirk Machentanz
Gruppenvorsitzender

☎ 05 11 - 168 463 48

☎ 05 11 - 168 463 76

linke.piraten@hannover-rat.de

In die
Ratsversammlung

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
04. April 2017 18:00 ✓
10:00h

2017-04-03

Antrag

gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

UMSETZUNG DES KLEINGARTENKONZEPTES 2016 – 2025 AUSSETZEN UND ALTERNATIVEN ENTWICKELN

zu beschließen:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert ein alternatives Konzept zu erstellen, welches darlegt, ob und wie der in Drs. 0840/2013 mit dem Titel „Wohnkonzept 2025“ geplante Zuwachs von Wohnflächen erreicht werden kann, ohne hierfür Kleingartenflächen im bisher geplanten Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Hierzu sollen insbesondere das Mittel der Nachverdichtung (z.B. Umbauen im Bestand, Baulückenschließung oder auch Erhöhung der Anzahl der Geschosse) sowie der Umnutzung von Gewerbe- und Brachflächen systematischer als bisher geprüft werden.
2. Die (weitere) Umsetzung des Kleingartenkonzeptes 2016-2025 wird bis zur Vorlage dieses Konzeptes ausgesetzt.

Begründung:

Die zahlreichen Proteste des Kleingartenbündnisses vor dem Rathaus und auf Demonstrationen durch die Stadt legen nahe, dass, anders als angenommen, der Interessenkonflikt zwischen der fraglos notwendigen Wohnbebauung und dem ebenfalls wichtigen Erhalt von grünen Oasen zur Nah- und Feierabenderholung im Stadtgebiet nicht aufgelöst werden konnte.

Alternativen zur Schaffung von weiterem Wohnraum ohne Kleingartenbebauung wurden nicht ausreichend geprüft. Der von der Stadt eingeschlagene Weg einer „konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.“ (vgl. Drs. 0881/2016 – Kleingartenkonzept 2016-2025), der in mehreren Fällen ohne Einbeziehung der direkt betroffenen Kleingärtner seine Zustimmung zum Konzept gegeben haben dürfte, scheint daher als alleiniges Mittel der Beilegung des hier vorliegenden Interessenkonfliktes nicht ausreichend gewesen zu sein.

Daher müssen Alternativen zur Bebauung bisheriger Kleingartenflächen sowie eine direktere Einbeziehung der wirklich betroffenen Kleingärtner ernsthaft geprüft werden, um im Ergebnis eine weniger konfliktbehaftete Situation zu bekommen.



Dirk Machentanz
Vorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1200/2017

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Änderung der Sondernutzungssatzung

Antrag,

die Änderung der Sondernutzungssatzung (Anlage 1) mit der Anlage III zur Sondernutzungssatzung (Plan Innenstadt) zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zu den Geschlechterdifferenzierungen gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksachen nicht relevant und werden daher nicht ausgeführt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Satzungsänderung ist notwendig geworden, um die Satzung einer veränderten Rechtslage bzw. dem sich verändernden Händlerverhalten anzupassen und der Verwaltung ein transparentes und rechtssicheres Handeln zu ermöglichen. Es geht dabei um drei Bereiche: Werberechte im öffentlichen Raum, Pingelscheine und redaktionelle Änderungen, die im Wesentlichen der Klarstellung dienen.

Zur Neuregelung der Straßenmusik wird die Verwaltung in Kürze eine gesonderte Beschlussvorlage vorlegen.

1. In der Vergangenheit waren Werbemaßnahmen im öffentlichen Raum Teil des DSM-Vertrages. Mit dem neuen Vertragsabschluss (Beschlussdrucksache 2096/ 2016: Neuvergabe der Werberechte -Vertrag zur Durchführung von Werbung im Gebiet der Landeshauptstadt) sind diese Maßnahmen nicht mehr Vertragsgegenstand und werden seit dem 01.01.2017 von Seiten der Verwaltung bearbeitet. Die in der Praxis angewandten Regelungen sollen in der Satzung festgehalten werden, um dem Anspruch auf Transparenz des Verwaltungshandelns gerecht zu werden.
2. In der Vergangenheit ist der Pingelschein zunehmend für Verkaufstätigkeiten beantragt worden, die mit der ursprünglich angedachten Verwendung nicht mehr in Einklang zu bringen

sind. Der klassische Pingelschein umfasst den Verkauf im Umherziehen und wurde ursprünglich vor allem für Eis- und Geflügelverkauf u.ä, ausgegeben. In den letzten Jahren sind z.B. auch die Kaffee-Fahrräder, aber zunehmend auch der Getränkeverkauf am Rande von Veranstaltungen hinzugekommen. Dabei hat sich ein erheblicher Wildwuchs entwickelt. So wurden zum Beispiel Einkaufswagen mit Bierkisten beladen und zum Verkauf vor Veranstaltungsbereichen zweckentfremdet. Um dieser Form des Verkaufs Einhalt zu gebieten, schlägt die Verwaltung vor, dass die Antragsteller eine Verkaufseinrichtung mit den anerkannten Regeln der Technik (zum Beispiel: Bremsvorrichtung aus Sicherheitsgründen) vorweisen müssen.

3. Darüber hinaus sind in der Änderungssatzung diverse Formulierungen verändert oder gestrichen worden. Beispielhaft hier einige Aufzählungen:
 - § 3: Streichen der Losverkaufsstände
 - § 7: Änderung der Bezeichnung Stühle in Sitzgelegenheiten/Neuformulierung der Abstandsregelung zu deren Klarstellung
 - § 12: Verkürzung der Antragsfrist
 - Anlage III: Straßenumbenennung

Zur Übersichtlichkeit hat die Verwaltung eine Synopse erstellt - die Änderungen sind fett und kursiv gekennzeichnet. Die in Anlage II ersichtliche Aufstellung enthält alle beabsichtigten Veränderungen. Ein kurzer Begründungstext, teilweise mit Beispielen, soll zur Erläuterung dienen.

23.4
Hannover / 04.05.2017

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.XX.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008 (Gem. Abl. S. 467), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2013 (Gem. Abl. 2013 S. 408) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „§ 12 Ausnahmen“ durch die Wörter „§ 12 Veranstaltungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Innenstadt, in der Lister Meile und in der Fußgängerzone der Limmer Straße ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Kiosk-Standorte und ortsfesten Verkaufsstände in der Innenstadt genießen Bestandsschutz. Der genaue Umfang des Bereichs Innenstadt im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage III.“

b) Absatz 2:

Auf den festgesetzten Marktflächen und den Fest- und Stadtteilplätzen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Tannenbaumverkauf bleibt hiervon ausgenommen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 7 Freisitze wird wie folgt geändert:

Das Wort „Stühlen“ wird durch das Wort „Sitzgelegenheiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen genehmigter Sondernutzungen auf Fußwegen muss grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m für Fußgänger freigehalten werden. Fallen Fuß- und Radwege zusammen oder befindet sich die Sondernutzungsfläche in der Fußgängerzone, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer freigehaltene Bereich 2,50 m. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.“

Anlage 1:

c) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Wörtern „transparentem Material,“ die Wörter „bis zu einer Höhe von 1,60 Metern,“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Der Boden des für die Außengastronomie genutzten Freibereichs wird durch das vorhandene Bodenmaterial gebildet. Podeste, Teppiche, oder andere Bodenbeläge, sowie Zelte oder Pavillons sind grundsätzlich nicht zulässig.“

d) Absatz 4 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Dieses ist bereits bei Antragstellung darzulegen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „Ziffer 4“ durch die Formulierung „Ziffer 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: : „Vor Geschäftsfrenten ist eine gewerbliche Nebenanlage zulässig“.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter: „den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gebieten“ durch die Wörter „der Innenstadt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter: „in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gebieten“ durch das Wort „Innenstadt“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „nur“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter: „den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gebieten“ durch die Wörter „der Innenstadt“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Im Rahmen genehmigter Sondernutzungen auf Fußwegen muss grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m für Fußgänger freigehalten werden. Fallen Fuß- und Radwege zusammen oder befindet sich die Sondernutzungsfläche in der Fußgängerzone, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer freigehaltene Bereich 2,50 m.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Werbeaktionen dürfen im Rahmen genehmigter Sondernutzungen zeitlich befristet im Stadtgebiet durchgeführt werden.“

(2) Werbeaktionen sind

- a. das Verteilen von Druckerzeugnissen von Ständen oder Tischen aus oder durch gewerbliche Verteiler oder durch gezieltes Ansprechen von Passanten in werbender Absicht;
- b. das Verteilen von Werbegeschenken oder Gratisproben sowie
- c. die Zurschaustellung oder das Anpreisen von Verkaufsprodukten.

(3) Im Rahmen von Werbeaktionen sind Verkaufseinrichtungen unzulässig.

(4) Werbeaktionen dürfen grundsätzlich nicht länger als sechs Tage andauern.

(5) Geschäftsinhaber dürfen zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit ihren typischen Verkaufsprodukten veranstalten (allgemeine Geschäftswerbung).

Anlage 1:

Darüber hinaus kann das Verteilen von Werbematerial, Gutscheinen, Werbeprospekten und ähnlichem unmittelbar vor dem Geschäft bis zu sechs Mal im Monat erlaubt werden. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausgeschlossen. Das Verteilen von kostenfreien Kostproben (Gratisproben) ist gestattet.

(6) Geschäftsinhaber können für Jubiläen, Neu- und Wiedereröffnungen, direkt vor ihrem Geschäft, bis zu zweitägige Veranstaltungen erlaubt werden (anlassbezogene Geschäftswerbung). Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich unzulässig.

(7) Anträge auf Verteilaktionen können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion gestellt werden.

(8) Das Abstellen von Anhängern und Fahrrädern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger/Werbefahrräder), ist nicht gestattet.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung: „Straßenhandelsstellen/ Ambulanter und befristeter ortsfester Handel“.

b) Der Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Erlaubnisse werden nur für volle Kalendermonate erteilt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 14 Abs. 2 können Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den ambulanten Handel (Pingelschein) ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten Fahrzeugs (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswaagen, Kaffeefahrrad,). Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen. Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (z.B. Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m² einnimmt.“

d) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Stühle“ durch das Wort „Sitzgelegenheiten“ ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, ortsfesten Handel, wie dem Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder – ständen oder dem Weihnachtsbaumhandel behält sich die Landeshauptstadt Hannover im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.“

8. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Antragsfrist für die Erteilung der Erlaubnis von Veranstaltungen beträgt, abweichend von der Frist nach § 14 Abs. 1, 6 Wochen.“

9. In § 15 Absatz 1 wird folgendes neues lit. f) angefügt:
„f) der Antragsteller unzuverlässig ist.“

Anlage 1:

10. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbulasträgers.“

11. In Anlage I Ziffer 9. wird folgender Satzteil angefügt:

„(Flyerverteilung: Grundsätzlich in der Innenstadt nicht genehmigungsfähig. Ausnahme: in der Fußgängerzone der Georgstraße vom Steintorplatz bis Schillerdenkmal)“.

12. Anlage III wird gegen die neue Anlage III ausgetauscht.

13. Im Erläuterungstext zur Innenstadt der Anlage III wird hinter der ersten Nennung des: „Arthur-Menge-Ufer“ der Straßenname: „Robert-Enke-Straße.“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den _____.2017

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet

Hannover, _____.2017

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover
(Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008
Inhaltsverzeichnis**

Alte Fassung	Neue Fassung
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung	§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung
§ 3 Besondere Gebietsbeschränkungen	§ 3 Besondere Gebietsbeschränkungen
Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung	Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung
§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen	§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen
§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen	§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen
Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen	Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen
§ 7 Freisitze	§ 7 Freisitze
§ 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen	§ 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen
§ 9 Warenbänke	§ 9 Warenbänke
§ 10 Werbeaktionen	§ 10 Werbeaktionen
§ 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel	§ 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel
§ 12 Ausnahmen	§ 12 Veranstaltungen
Verfahrensvorschriften	Verfahrensvorschriften
§ 13 Sondernutzungserlaubnis	§ 13 Sondernutzungserlaubnis
§ 14 Erlaubnis Antrag	§ 14 Erlaubnis Antrag
§ 15 Versagung und Widerruf	§ 15 Versagung und Widerruf
§ 16 Sondernutzungsgebühren	§ 16 Sondernutzungsgebühren
Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen	Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen
§ 17 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis	§ 17 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis
§ 18 Haftung	§ 18 Haftung
Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen
§ 19 Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge	§ 19 Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge
§ 20 Übergangsregelung	§ 20 Übergangsregelung
§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 22 Schlussbestimmungen	§ 22 Schlussbestimmungen
Anlagen I, II und III	Anlagen I, II und III

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich:	keine Änderungen
§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung:	keine Änderungen
§ 3 Besondere Gebietsbeschränkungen:	

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) In der Innenstadt und dem Bereich des Nordufers des Maschsees¹, in der Lister und in der Fußgängerzone der Limmer Straße ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie von Losverkaufsständen² und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Standorte von Kiosken, Losverkaufsständen² und ortsfesten Verkaufsständen in der Innenstadt genießen Bestandsschutz. Der genaue Umfang der Bereiche Innenstadt und Nordufer des Maschsees¹ im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage III.</p>	<p>(1) In der Innenstadt, in der Lister Meile und in der Fußgängerzone der Limmer Straße ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Kiosk- und ortsfesten Verkaufsstände in der Innenstadt genießen Bestandsschutz. Der genaue Umfang der Bereiche Innenstadt im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage III.</p>
<p>(2) Auf den Fest- und Stadtteilplätzen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen, von Losverkaufsständen² sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Tannenbaumverkauf bleibt hiervon ausgenommen.</p>	<p>(2) Auf den festgesetzten Marktflächen³ Fest- und Stadtteilplätzen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Tannenbaumverkauf bleibt hiervon ausgenommen.</p>

Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen:	keine Änderungen
§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen:	keine Änderungen
§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen:	keine Änderungen

- Der Zusatz „und dem Bereich des Nordufers des Maschsees“ muss nicht aufgenommen werden, da die Zeichnung aus Anlage III diesen Bereich enthält.**
- „Losverkaufsstände“ werden aus der Satzung herausgenommen, da es diese nicht mehr gibt.** 2008, als die Satzung verfasst wurde, gab es noch mehrere Losverkaufsstände, und diese sollten Bestandsschutz erlangen. Die Anzahl der Losverkaufsstände hat mit den Jahren jedoch abgenommen; mittlerweile gibt es gar keine mehr, sodass der Bestandsschutz nicht mehr notwendig ist.
- Der Zusatz „auf den festgesetzten Marktflächen“ wird aufgenommen, weil nicht alle Stadtteilplätze zugleich Marktflächen sind.** Die LHH hat Marktflächen extra eingerichtet, damit Waren an zentralen Orten verkauft werden können. Dies hat eine ordnende Funktion.

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 7 Freisitze:

Alte Fassung	Neue Fassung
Freisitze (Aufstellen von Tischen und Stühlen ⁴ für gastronomische Zwecke)	Freisitze (Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gastronomische
(2) Bei der Genehmigung von Freisitzen müssen auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad-/und Fußwegen und in Fußgängerzonen von mindestens 2,50 m für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer freigehalten werden. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen. ⁵	(2) Im Rahmen genehmigter Sondernutzung auf Fußwegen muss grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m für Fußgänger freigehalten werden. Fallen Fuß- und Radwege zusammen oder befindet sich die Sondernutzungsfläche in der Fußgängerzone, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer freigehaltene Bereich 2,50 m. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.
(3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Herstellung eines Windschutzes für die Gäste aus transparentem Material zulassen. [...]	(3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Herstellung eines Windschutzes für die Gäste aus transparentem Material, bis zu einer Höhe von 1,60 Metern ⁶ , zulassen. [...] Der Boden des für die Außengastronomie genutzten Freibereichs wird durch das vorhandene Bodenmaterial gebildet. Podeste, Teppiche, oder andere Bodenbeläge, sowie Zelte oder Pavillons sind grundsätzlich nicht zulässig. ⁷
(4) Dieses ist im Antrag darzulegen.	(4) Dieses ist bereits bei Antragstellung ⁸ darzulegen.

⁴ Der Begriff „Sitzgelegenheiten“ umfasst mehr als der Begriff „Stühle“. Hierunter werden auch Sitzbänke, Fässer, Strandkörbe u. Ä. gefasst.

⁵ Umformulierung, damit der Satzungstext besser verständlich und genauer ist. Inhaltlich treten keine Änderungen auf. Dieser Part wird in § 9 Abs. 1 noch einmal aufgeführt.

⁶ Der Zusatz, dass ein Windschutz bis zu einer Höhe von 1,60 m zugelassen wird, wird aufgenommen. Die Höhe von 1,60 m für einen Windschutz ist analog zur Höhe von Warenbänken. Dies ermöglicht ein einheitlicheres Stadtbild.

⁷ Es soll eine Ebene mit dem Gehweg hergestellt werden (barrierefrei). Niedrige Podeste, die der Erreichung einer Ebene mit dem Gehweg nutzen, können erlaubt werden. Höher gelegene Podeste (wie oft erwünscht, weil der Kunde höher sitzen soll) werden grundsätzlich nicht genehmigt. Ausnahmen sind möglich.

⁸ Klarstellung zur Eindeutigkeit

§ 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen:

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Die Aufstellung von gewerblichen Nebenanlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt, sofern die Abmessungen der Anlage II, Ziffer 4 überschritten werden.	(1) Die Aufstellung von gewerblichen Nebenanlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt, sofern die Abmessungen der Anlage II, Ziffer 3⁹ überschritten werden.
(2) Vor Geschäftsfronten bis zu 10,00 m Länge sind eine und ab 10,00 m zwei gewerbliche Nebenanlagen zulässig.	(2) Vor Geschäftsfronten ist eine gewerbliche Nebenanlage¹⁰ zulässig.
(3) Stellschilder dürfen die Größe von 0,70 m x 1,00 m (Breite x Höhe) nicht überschreiten. Die Aufstellung von Werbefahnen und ähnlichen Anlagen, die keine Stellschilder sind, ist in den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebieten	(3) Stellschilder dürfen die Größe von 0,70 m x 1,00 m (Breite x Höhe) nicht überschreiten. Die Aufstellung von Werbefahnen und ähnlichen Anlagen, die keine Stellschilder sind, ist in der Innenstadt¹¹ nicht gestattet.
(4) Fahrradständer sind nur außerhalb der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebiete zulässig und dürfen die Größe von 1,20 m x 1,00 m (Länge x Höhe) nicht überschreiten.	(4) Fahrradständer sind nur außerhalb der Innenstadt¹¹ zulässig und dürfen die Größe von 1,20 m x 1,00 m (Länge x Höhe) nicht überschreiten.
(5) Stellschilder und Fahrradständer sind nur in einer Tiefe von maximal 1,50 m vor den Fassaden zulässig.	(5) Stellschilder und Fahrradständer sind grundsätzlich¹² in einer Tiefe von maximal 1,50 m vor den Fassaden zulässig.

⁹ Fehlerkorrektur, Ziffer 4 ist falsch. Ziffer 3 ist richtig.

¹⁰ Änderung: Von nun an ist nur noch eine gewerbliche Nebenanlage erlaubt.

Grund: Es gibt sehr viele Geschäfte mit einer Geschäftsfront von mehr als 10 Metern Länge, so dass die Anzahl der gewerblichen Nebenanlagen Überhand nimmt. Negative Beeinträchtigung des Stadtbildes und Behinderung der Fußgänger.

¹¹ Vereinheitlichung und Vereinfachung des Satzungstextes. Klarstellung, dass mit der Regelung aus § 3 Abs. 1 nur die Innenstadt und nicht die Lister Meile und die Limmer Straße betroffen sind. Bezug auf die Innenstadt, da dort beispielsweise genügend im Boden verankerte Fahrradständer vorhanden sind, so dass keine weiteren Fahrradständer benötigt werden.

¹² Grundsätzlich können Stellschilder und Fahrradständer mit einem Abstand von 1,50 m von der Hausfassade des Geschäfts aufgestellt werden, damit der Gehweg noch breit genug für die Fußgänger ist. Bei Außengastronomie (Tischen und Sitzgelegenheiten) direkt vor der Hausfassade, können die Stellschilder mit einem Abstand von 1,50 m von der Außengastronomiefläche abgestellt werden, damit die Schilder nicht in dieser Fläche stehen.

§ 9 Warenbänke:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Zu den Nachbargrundstücken ist in den in § 3 Abs. 1 genannten Gebieten grundsätzlich ein von 1,00 m einzuhalten. Die maximale Höhe der Warenbänke wird auf 1,60m festgesetzt.</p>	<p>(1) Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Zu den Nachbargrundstücken ist in der Innenstadt¹⁷ grundsätzlich ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die maximale Höhe der Warenbänke wird auf 1,60m festgesetzt. Im Rahmen genehmigter Fußwegen muss grundsätzlich ein 2,00 m für Fußgänger freigehalten Fuß-und Radwege zusammen oder befindet sich die Fußgängerzone, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.¹³</p>

¹³ Siehe Fußnote 5. Für ein besseres Verständnis wurde die gleiche Regelung aus § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung – Neue Fassung noch ein weiteres Mal aufgenommen, anstelle eines Verweises.

§ 10 Werbeaktionen¹⁴:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Geschäftsinhaber dürfen höchstens zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit typischen Verkaufsprodukten veranstalten. Darüber hinaus kann das Verteilen von Gutscheinen, Werbeprospekten und ähnlichem unmittelbar vor dem Geschäft bis zu sechs Mal im Monat erlaubt werden. Entsprechende Anträge sind jeweils zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion zu stellen. Unzulässig ist grundsätzlich die Verabreichung von Speisen und Getränken</p>	<p>(1) Werbeaktionen dürfen im Rahmen genehmigter Sondernutzungen zeitlich befristet im Stadtgebiet durchgeführt werden.</p>
<p>(2) Das Abstellen von Anhängern und Fahrrädern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger/Werbefahrräder), ist nicht gestattet.</p>	<p>(2) Werbeaktionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verteilen von Druckerzeugnissen¹⁵ von Ständen oder Tischen aus oder durch gewerbliche Verteiler oder durch gezieltes Ansprechen von Passanten in werbender Absicht; b. das Verteilen von Werbegeschenken oder Gratisproben sowie c. die Zurschaustellung oder das Anpreisen von Verkaufsprodukten.
	<p>(3) Im Rahmen von Werbeaktionen sind Verkaufseinrichtungen</p>
	<p>(4) Werbeaktionen dürfen grundsätzlich nicht länger als sechs Tage andauern.</p>
	<p>(5) Geschäftsinhaber dürfen zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit ihren typischen Verkaufsprodukten veranstalten (allgemeine Geschäftswerbung).</p> <p>Darüber hinaus kann das Verteilen von Werbematerial, Gutscheinen, Werbeprospekten und ähnlichem unmittelbar vor dem Geschäft bis zu sechs Mal im Monat erlaubt werden. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausgeschlossen. Das Verteilen von kostenfreien Kostproben (Gratisproben)</p>

¹⁴ § 10 Werbeaktionen wird neu gefasst. Grund hierfür ist die Übernahme der Aufgaben der Deutsche Städte Medien GmbH zum 01.01.2017, die bis zu dem Zeitpunkt die öffentlichen Plätze der Stadt Hannover für Werbeveranstaltungen vermarktete (Steintorplatz, Goseriedeplatz, Georgsplatz, Platz der Weltausstellung für Promotion-Aktionen, Steintorplatz bis Schillerdenkmal für Flyer-Verteilaktionen).

¹⁵ „Das Verteilen von Druckerzeugnissen“ bedarf eines weiteren Tatbestandmerkmals, damit es sich um eine Sondernutzung handelt. Beispiel: Das Verteilen von Flyern für kulturelle Veranstaltungen durch Ehrenamtliche ist eher dem kommunikativen Gemeingebrauch der Straßen zuzuordnen und ist somit keine Sondernutzung.

¹⁶ An § 10 Abs. 1 der alten Fassung der SNS angelehnt. Da in der Neufassung in Abs. 7 eine zweiwöchige Antragsfrist für Verteilaktionen erfasst wird, fällt diese Regelung aus dem Satzungstext in Abs. 5 heraus.

	<i>(6) Geschäftsinhabern können für Jubiläen, Neu- und Wiedereröffnungen, direkt vor ihrem Geschäft, bis zu zweitägige Veranstaltungen erlaubt werden (anlassbezogene Geschäftswerbung). Der Verkauf von Speisen und Getränken ist</i>
	<i>(7) Anträge auf Verteilaktionen können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion gestellt werden.</i>
	<i>(8) Das Abstellen von Anhängern und Fahrrädern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger/Werbefahrräder), ist nicht gestattet.</i>

¹⁷ Unterscheidung zwischen normalen Werbeaktionen und Jubiläen u. Ä.. Der wichtige Unterschied hierbei ist, dass bei Werbeaktionen der Verkauf von Speisen und Getränken ohne Ausnahme unzulässig ist, während bei Jubiläen u. Ä. der Verkauf von Speisen und Getränken nur grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ausnahmen sind somit in begründeten Fällen zulässig.
 Beispiel: Ein Bekleidungsgeschäft feiert ein Jubiläum. Dieses darf keine Getränke und Speisen verkaufen, weil dies nicht zu seinen typischen Verkaufsprodukten zählt. Ein Restaurant hingegen dürfte bei seinem Jubiläum Speisen und Getränke anbieten, da dies das normale Warenangebot ist. Im Hinblick auf Werbeaktionen ist der Verkauf von Speisen und Getränken ausgeschlossen. Lediglich Gratisproben von Speisen und Getränken dürften ausgegeben werden.

§ 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel:

Alte Fassung	Neue Fassung
Ambulanter Handel, befristeter ortsfester Handel und Bauchladenverkauf	<i>Straßenhandelsstellen</i> /Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel und Bauchladenverkauf
(1) Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.	(1) Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt. <i>Erlaubnisse werden nur für volle</i>
(2) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den ambulanten Handel (Pingelschein) ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten <i>Gefährtes</i> (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswaagen, Kaffee Fahrrad, <i>Handwagen</i>). Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (<i>Handwagen und</i> Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m ² einnimmt.	(2) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den ambulanten Handel (Pingelschein) ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten <i>Fahrzeuges</i> (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswaagen, Kaffee Fahrrad). <i>Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen.</i> Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr
(3) [...] Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und <i>Stühle</i> , Sonnenschirme o.ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 100 m) vorgenommen werden. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt	(3) [...] Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und <i>Sitzgelegenheiten</i> ⁴ , Sonnenschirme o.ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 100 m) vorgenommen werden. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt

¹⁸ Der Aufwand, eine Tageserlaubnis zu bearbeiten, steht in keinem Verhältnis zu der Gebühr (im niedrigen zweistelligen Bereich). Daher sollen keine Tageserlaubnisse mehr zugelassen werden.

¹⁹ Das Pingeln soll fortlaufend nicht mehr mit Handwagen oder sogar Einkaufswagen genehmigt werden. Daher wurde der Begriff „Fahrzeug“ gewählt in Verbindung mit dem neuen Zusatz zur Bereifung und Bremsvorrichtung.

<p>(5) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, ortsfesten Handel, wie dem Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen, dem Weihnachtsbaumhandel oder dem von Lösverkaufsständen²⁰, behält sich die Landeshauptstadt Hannover im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.</p>	<p>(5) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, ortsfesten Handel, wie dem Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen oder dem Weihnachtsbaumhandel behält sich die Landeshauptstadt Hannover im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.</p>
<p>(6) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,50 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In dem Bereich der Innenstadt gemäß Anlage III wird der Bauchladenverkauf auf Antrag grundsätzlich gestattet. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann in diesem Bereich beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkaufs die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der zeitlichen Priorität der Anträge.²⁰</p>	<p>(6) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,50 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In dem Bereich der Innenstadt gemäß Anlage III wird der Bauchladenverkauf auf Antrag grundsätzlich gestattet. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann in diesem Bereich beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkaufs die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der zeitlichen Priorität der Anträge.²⁰</p>

§ 12 Veranstaltungen:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(5) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach § 14 Abs. 1 bei Veranstaltungen mit Bedeutung lediglich für einen Stadtbezirk 2</p>	<p>(5) Die Antragsfrist für die Erteilung der Erlaubnis²¹ von Veranstaltungen beträgt, abweichend von der Frist nach § 14 Abs. 1, 6 Wochen.</p>

²⁰ Keine Veränderungen. Bisher gab es keine Notwendigkeit zur Priorisierung.

²¹ Praxisnahe Änderung der Antragsfrist

Verfahrensvorschriften

§ 13 Sondernutzungserlaubnis:

§ 14 Erlaubnis Antrag:

§ 15 Versagung und Widerruf:

Alte Fassung	Neue Fassung
	(1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn [...] f) der Antragsteller unzuverlässig ist.²²

§ 16 Sondernutzungsgebühren:

Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen

§ 17 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis:

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um andere als Stadtstraßen handelt.	(1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.²³ Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

§ 18 Haftung:

²² Hiermit ist nicht die „Unzuverlässigkeit“ im Sinne der Gewerbeordnung gemeint, sondern im Sinne dieser Satzung. Wer sich wiederholt nicht an die Regelungen der Satzung hält, kann als unzuverlässig eingestuft werden. Beispiel: Jemand überzieht ständig die Zeiträume seiner Erlaubnisse oder stellt Nebenanlagen wiederholt falsch auf.

²³ Diese Regelung verdeutlicht noch einmal, dass z. B. die Podeste gemäß § 7 Abs. 3 SNS – Neue Fassung barrierefrei und eine Ebene mit dem Gehweg ergeben sollen, damit Menschen mit Behinderung nicht benachteiligt werden.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 19 Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge:

§ 20 Übergangsregelung:

§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel:

§ 22 Schlussbestimmungen:

Anlage I Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Alte Fassung	Neue Fassung
9. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern, insbesondere wenn dieses mit dem Ansprechen von anderen Verkehrsteilnehmern verbunden ist,	9. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern, insbesondere wenn dieses mit dem Ansprechen von anderen Verkehrsteilnehmern verbunden ist, (Flyerverteilung: Grundsätzlich in der Innenstadt nicht genehmigungsfähig. Ausnahme: In der Fußgängerzone der Georgstraße vom Steintorplatz bis Schillerdenkmal)²⁴

Anlage II:

keine Änderungen

²⁴ Die DSM (Deutsche Städte Medien GmbH) hatte für die Flyer-Verteilaktionen in der Innenstadt die Fläche zwischen dem Steintorplatz und dem Schillerdenkmal vermarktet. Durch die Übernahme der Aufgabe der DSM zum 01.01.2017 ist dies nun wieder Aufgabe der LHH. Damit Handzettel auch weiterhin nur in diesem Bereich der Innenstadt verteilt werden dürfen, wird dies in die Satzung aufgenommen. Dies soll eine Konzentration von Flyer-Verteilern im Bereich der Fußgängerschwerpunkte verhindern. Anderenfalls würde ein Großteil der Flyer-Verteiler den Kröpcke nutzen. Dies würde den Fußgängerfluss erheblich stören. Es soll gewährleistet sein, dass jeder durch die Innenstadt gehen kann, ohne alle zwei Meter angesprochen zu werden. Aus diesem Grund soll weiterhin der Bereich zwischen dem Steintorplatz und dem Schillerdenkmal auf der Georgstraße als Zone bestehen in der die Flyer-Verteilaktionen stattfinden können.

Anlage III zur Sondernutzungssatzung



Alte Satzung



Die Grenzen in der Zeichnung an sich haben sich nicht geändert. Lediglich die Karte selbst ist aktualisiert worden.

Neue Satzung



Ein Teil des Arthur-Menge-Ufers heißt nun Robert-Enke-Straße. Dies musste so in der Zeichnung geändert werden, da Erlaubnisnehmer, die auf der Robert-Enke-Straße entlanglaufen, gegen die ihre Erlaubnis verstießen, da diese Straße nicht in der Satzung erfasst ist.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Innenstadt</p> <p>Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterlooplatz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):</p> <p>Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee bis Bleichenstraße, Bleichenstraße bis Heinrich-Kümmel-Straße, Heinrich-Kümmel-Straße, Langensalzastraße bis Planckstraße, Planckstraße bis Haarstraße, Haarstraße, Auf dem Emmerberge zwischen Haarstraße und Rudolf-von-Bennigsen-Ufer, Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Kurt-Schwitters-Platz, Arthur-Menge-Ufer, Beuermannstraße zwischen Arthur-Menge-Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.</p>	<p>Innenstadt</p> <p>Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterlooplatz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs-bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):</p> <p>Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee bis Bleichenstraße, Bleichenstraße bis Heinrich-Kümmel-Straße, Heinrich-Kümmel-Straße, Langensalzastraße bis Planckstraße, Planckstraße bis Haarstraße, Haarstraße, Auf dem Emmerberge zwischen Haarstraße und Rudolf-von-Bennigsen-Ufer, Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Kurt-Schwitters-Platz, Arthur-Menge-Ufer, Robert-Enke-Straße, Beuermannstraße zwischen Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.</p>

